

MÜNCHENER UNIVERSITÄTSREDEN

In Verbindung mit der Gesellschaft von Freunden und
Förderern der Universität

herausgegeben von Rektor und Senat

HEFT 18

STAAT, RELIGION,
RELIGIONSGESELLSCHAFTEN
NACH DER NEUEN REICHsverFASSUNG

VON

EDUARD EICHMANN



MAX HUEBER, VERLAG, MÜNCHEN 1930

Münchener Universitätsreden

- Heft 1. **Leopold Wenger, Von der Staatskunst der Römer.** M. 1.—
- Heft 2. **Eduard Schwartz, Rede zur Reichsgründungsfeier der Universität München** M. —.50
- Heft 3. **Carl von Kraus, Walter von der Vogelweide als Liebesdichter** M. —.50
- Heft 4. **Jahrtausendfeier der Rheinlande von Leopold Wenger und Hermann Oncken** M. 1.—
- Heft 5. **Wilhelm Wien †, Universalität u. Einzelforschung** M. 1.—
- Heft 6. **Hermann Oncken, Deutsche Vergangenheit und deutsche Zukunft** M. —.80
- Heft 7. **Wilhelm Wien †, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Physik** M. —.60
- Heft 8. **Karl Vossler, Politik und Geistesleben** M. —.90
- Heft 9. **A. Sata, Letzte Wendungen des Japaner-Geistes, insbesondere der jüngeren Generation** M. —.90
- Heft 10. **Vinzenz Schüpfer, Die Bedeutung des Waldes u. der Forstwirtschaft für die Kultur im Wechsel der Zeiten.** M. 2.—
- Heft 11. **Carl von Kraus, Über Wolframs Parzival** M. —.75
- Heft 12. **Hermann Oncken, Politik und Kriegsführung** M. 1.50
- Heft 13. **Oswald Bumke, Eine Krisis der Medizin** M. 1.50
- Heft 14. **Vinzenz Schüpfer, Zur Geschichte des forstwirtschaftlichen Unterrichts in Bayern** M. 1.20
- Heft 15. **Oswald Bumke, Langemark** M. —.50
- Heft 16. **Oswald Bumke, Die Grenzen der geistigen Gesundheit** M. —.80
- Heft 17. **Oswald Bumke, Ansprachen und Reden** M. —.90
- Heft 18. **Eduard Eichmann, Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung** M. 1.—

Früher ist erschienen:

Karl Vossler, Die Universität als Bildungsstätte M. —.50

Karl Vossler, Das heutige Italien M. —.50

STAAT, RELIGION, RELIGIONSGESELLSCHAFTEN NACH DER NEUEN REICHsverFASSUNG

REDE

GEHALTEN BEI DER ÜBERNAHME DES REKTORATES
AM 30. NOVEMBER 1929

VON

EDUARD EICHMANN



MAX HUEBER, VERLAG, MÜNCHEN 1930

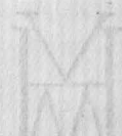
STAAT, RELIGION
RELIGIONSGESSELLSCHAFTEN
NACH DER NEUEN REICHSVERFASSUNG

REDE

BEHALTEN BEI DER ÜBERNAHME DES REKTORATS

AM 30. NOVEMBER 1930

EDUARD BICHMANN



Alle Rechte vorbehalten.

Copyright 1930 by Max Hueber, Verlag, München.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising. Printed in Germany.

Hochansehnliche Versammlung!

Das alte Staatskirchentum sah in der Kirche einen dem Staate organisch eingegliederten und ihm dienstbaren Teil des Staatsganzen. Einheit des religiösen Bekenntnisses war ihm ebenso wesentlich, wie der besondere Schutz, den die eine Kirche, die „Staatskirche“, durch den Staat erfuhr, aber auch die besondere verschärfte Aufsicht und Bevormundung, der sie unterlag. Als infolge der Säkularisation katholische Landesteile an protestantische Herrscher und umgekehrt protestantische Gebiete an katholische Landesherrn gefallen waren, mußte eine Änderung insofern eintreten, als die Staaten paritätisch werden und die Einheit des religiösen Bekenntnisses aufgeben mußten. Im übrigen aber blieb es beim alten. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist in den meisten deutschen Staaten mit dem kirchenpolitischen System des Staatskirchentums gebrochen worden; nur in Bayern haben sich Reste desselben in das 20. Jahrhundert hinübergerettet. Denn mehr und mehr setzte sich die Erkenntnis durch, daß Kirche und Staat je ihre eigenen Aufgaben und Zwecke haben und selbständig je für sich durchführen müssen. Entscheidend waren hier die Freiheitsbewegung des Jahres 1848 und die Frankfurter Nationalversammlung, die erstmals den Grundsatz verkündete: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“ Einer der Wortführer auf jener Versammlung, Ignaz Döllinger, hatte als Ziel der neuen Ordnung nicht die Trennung bezeichnet, sondern die „Entlassung der Kirche aus ihrem bisherigen unfreien Dienst- und Hörigkeitsverhältnis“. Trotzdem ist es richtig, daß damals der erste Schritt zur Trennung getan worden ist. Freilich zunächst dachten die Staaten, welche sich die Frankfurter Grundsätze zu eigen machten, nicht daran, die großen Religionsgesellschaften in die Freiheit zu entlassen; dafür waren ihnen deren Dienste noch zu wertvoll; dafür war aber

auch die Befürchtung noch zu groß, daß die Kirchenfreiheit der eigenen Souveränität Eintrag tun könnte. Und so unterwarf der Staat die Religionsgesellschaften wie alle Verbände seines Gewaltbereiches den allgemeinen Staatsgesetzen und darüber hinaus noch einer besonderen sog. Staatskirchenhoheit, einer Aufsicht also, die über die gewöhnliche allgemeine Vereinsaufsicht hinausging; er beanspruchte und übte ein Mitwirkungs- und Kontrollrecht in allen Dingen, die die staatliche Sphäre irgendwie berührten. Diesen sog. Landeskirchen wurde andererseits als Korporationen des öffentlichen Rechts eine gehobene, bevorzugte Stellung gegenüber anderen Religionsgesellschaften eingeräumt, sie genossen einen erhöhten strafrechtlichen und den Verwaltungsschutz; teils in Erfüllung einer Rechtspflicht aus der Säkularisation, teils aus Billigkeitserwägungen oder in Anerkennung der Dienste, die sie direkt oder indirekt dem Staate leisteten, wurden für sie in den Kultusbudgets Staatsmittel ausgeworfen. Sie wurden zu staatlichen Aufgaben herangezogen, so zur Führung der Personenstandsregister, im Schul- und Armenwesen, und konnten so einen Einfluß auf das staatliche Leben gewinnen. Das System des Staatskirchentums war also jetzt durch das der bloßen Staatskirchenhoheit ersetzt. Der Staat selbst wahrte ein christliches Gesicht; man konnte von einem „Staatschristentum“ insofern sprechen, als der paritätische Staat seinen Gesetzen und Einrichtungen die allgemein christlichen Anschauungen zugrunde legte.

So stand es bei uns um Staat, Religion und Religionsgesellschaften vor dem Umsturz des Jahres 1918.

Als bald verkündeten die neuen Machthaber die Parole: „Trennung von Staat und Kirche“. Sie verbanden damit zunächst ein ganz praktisches Ziel: die bisherigen Staatsleistungen für kirchliche Zwecke sollten jählings eingestellt werden. Was aber da als zugkräftige Parole ausgegeben worden war, ist damals schon ein altes Schlagwort gewesen, hinter dem ganz verschiedene und auseinanderliegende Ziele und Hoffnungen sich verbergen konnten. (Wir verdanken die Geschichte der Trennungsidee dem 1908 erschienenen Werk von Karl Roth enbücher.) Die Trennungsidee ist aufgekommen zu einer Zeit, wo der Staat nur eine Kirche, die Staatskirche, nur einen Glauben, die Staatsreligion, kannte und duldete. In den religiösen Sekten, die seit der Reformation neben der alleinherrschenden evangelischen Staatskirche und Staatsreligion nach Licht und Luft ringen mußten, ist dieser Ruf zuerst erhoben worden: also im Namen der religiösen

Freiheit. Der Staat sollte sich um die Religion nicht kümmern, damit alle Religionen unter seinem Dache leben könnten. Von der Philosophie und Staatslehre des 18. Jahrhunderts ist dann die Trennung verlangt worden im Sinne einer Verweltlichung, einer Laisierung des Staatswesens, um den Staat zu erlösen von der Kirche, im Namen der Freiheit des Staates. Umgekehrt forderten sie im 19. Jahrhundert Lamennais und Montalembert in Frankreich, um die Kirche zu erlösen vom Staate, im Namen der Kirchenfreiheit. Die Kirche selbst aber sprach sich dagegen aus und hat nochmals im Syllabus von 1864 die Trennung als allgemein durchzuführendes Prinzip verworfen. Teils aus religiösem Indifferentismus, teils in ausgesprochen antikirchlicher Absicht, um die Kirche in die Freiheit hinauszustoßen und auf die Straße zu werfen, ist die Trennungsidee in Deutschland vom Freidenkertum, vom Linksliberalismus und Sozialismus verbreitet und großgezogen worden. Religion solle nicht öffentliche, nicht Staatsache, sondern Privatsache sein; also Trennung von Staat und Kirche. Dies waren die ständigen Programmforderungen der sozialistischen Partei. Die Religionsgesellschaften sollten auf die Stufe von Privatverbänden herabgesetzt und so mit den übrigen Privatgesellschaften zu gleichem Recht eingeordnet werden; der Staat sollte ihnen weder besondere Vergünstigungen gewähren, insbesondere sollte er keine Staatsmittel zu kirchlichen Zwecken zur Verfügung stellen, noch sollte er sie unter ein Ausnahmerecht stellen; er sollte sich auch der Kirchen nicht zu seinen Zwecken bedienen. Vor allem sollte die Schule restlos Staatsschule und daher religiös und kirchlich neutralisiert werden; sie mußte dem kirchlichen Einflusse entzogen werden.

Die Trennung bestand in der Idee; sie bestand auch bereits in der Praxis.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Trennung von allem Anfang an bestanden, weil der Staat dort keine Verbindung mit irgendeiner der vielen Religionsgesellschaften, die er vorfand, eingehen konnte. In vielen europäischen, namentlich demokratischen Staaten war die Trennung bereits durchgeführt; man hat ja gesagt, sie „gehöre zum Naturrecht der Republik“. Nirgends bestand sie allerdings rein und folgerichtig, hier mit religionsfreundlichem, dort mit antikirchlichem Einschlag und Gepräge. Es gibt eben keinen einheitlichen Trennungstyp wie es überhaupt keinen Normaltyp für die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat geben kann, weil die historischen Voraussetzungen und die gegebenen Ver-

hältnisse überall verschieden sind. Nachdem so ideologisch und tatsächlich das Trennungssystem auf dem Marsche war, mußte auch bei uns in absehbarer Zeit damit gerechnet werden. Denn eine schleichende Trennung lag schon in der fortschreitenden Verweltlichung des öffentlichen Lebens, in seiner Loslösung von religiösen Grundsätzen. Die Errungenschaften des Liberalismus wie die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die in Frankfurt 1848 verkündete Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom religiösen Bekenntnis, die hier bereits verlangte und später durchgeführte Verweltlichung des Eherechts, die Verstaatlichung des Schul- und Armenwesens, der Personenstandsregister und ähnliches waren die Ansager eines neuen kirchenpolitischen Systems. In der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 ist es Gesetz geworden.

Die Art. 135—141 im Abschnitt, der von den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ handelt, bringen das neue Recht, unter dem Religion und Religionsgesellschaften im Staate leben sollen. Diese Bestimmungen, teils wirkliche Rechtssätze, teils bloße Direktiven oder Richtlinien, lehnen sich im Geist und Wortlaut zuweilen stark an die Frankfurter Nationalversammlung an und setzen so eine Entwicklung fort, die damals begonnen hat. In Anwendung des Artikels 10 Ziff. 1 stellt hier das Reich Grundsätze auf über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften und beschränkt insoweit die Zuständigkeit der Einzelstaaten in den Fragen der Religions- und Kirchenpolitik. Die Gründe dieser Kompetenzverschiebung waren teils politische, nämlich die demokratischen Unitarisierungsbestrebungen, teils konfessionelle, weil man durch das Hinzutreten des katholischen Südens dem religionsfeindlichen Radikalismus der deutschen Mittelstaaten wirksamer zu begegnen und die katholischen Belange in der Diaspora zu retten hoffte. So kam man dazu, den Gedanken der Frankfurter Nationalversammlung aufzugreifen, von Reichs wegen stärkere Bindungen in die Reichsverfassung einzubauen. Aber nur die „Grundsätze“ sind bindend festgelegt; soweit die Durchführung der in dem entscheidenden Artikel 137 aufgestellten Grundsätze eine weitere Regelung erfordert, liegt sie der Landesgesetzgebung ob. Die Zuständigkeit der Länder soll demnach die Regel, die des Reiches die Ausnahme bilden. So gibt es neben dem Reichskirchenrecht, das zum ersten Male in der deutschen Geschichte auftritt, auch fernerhin das ältere, bedeutsamere Landeskirchenrecht.

Zehn Jahre sind seitdem dahingegangen. Landesgesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsleben haben zu jenen Sätzen ihre Stellung eingenommen. Aber schon in der Charakterisierung des neuen kirchenpolitischen Systems gehen die Ansichten auseinander. Einerseits wird behauptet, daß das Trennungssystem zum Siege gelangt sei; andererseits wird gesagt, das Gebilde sei „in seinen entscheidenden Zügen das gleiche, wie wir es im November 1918 verlassen haben, ein etwas fortgeschobenes, gehobenes, erweitertes System der Staatskirchlichkeit“ (Kahl). Damit hängt es zusammen, daß in der Auslegung wichtiger auf Religion und Religionsgesellschaften bezüglichen Bestimmungen der neuen Verfassung ernste Gegensätze bestehen, die sich denn auch in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen auswirken. Ein Teil der Interpreten der neuen Verfassung scheint sich von den alten staatskirchlichen Auffassungen noch nicht freimachen zu können und erhebt gegen die anderen, welche für die volle Freiheit der Religionsgesellschaften eintreten, den Vorwurf kirchlicher Interessenpolitik. Wer hier recht gehen will, wird nicht den Gesetzestext allein, sondern auch die Entstehungsgeschichte und den Willen der Väter der Grundrechte zur Erklärung heranziehen müssen. Und um das Wichtigste aus der Entstehungsgeschichte gleich vorwegzunehmen, weil es für das Verständnis und die Erklärung des Ganzen wesentlich ist: wir haben einen Kompromiß vor uns, einen Ausgleich zwischen zwei einander sachlich schroff gegenüberstehenden Weltanschauungen: der christlichen, repräsentiert durch 236 Mitglieder des Zentrums und der deutschnationalen Partei, und der materialistisch-sozialistischen, vertreten durch 187 Sozialdemokraten. Verstärkt durch 75 das Zünglein an der Waage bildende Demokraten konnten diese vielfach die Richtung bestimmen. Die Verhandlungen sind aber glücklicherweise auf beiden Seiten mit dem Willen zur Verständigung geführt worden. Einerseits wußte die Linke für die geschichtlichen Tatsachen und Gegebenheiten soviel Verständnis aufzubringen, daß sie nicht auf einer radikalen, religions- und kirchenfeindlichen Trennung bestand; andererseits wollte die Rechte dem nun einmal auf dem Marsche befindlichen Trennungsgedanken sich nicht verschließen, weil die Trennung den Kirchen die Freiheit verhieß. Die Linke wünschte die Erlösung des Staates von der Kirche, die Rechte die Erlösung der Kirche vom Staate, und so wurde die „Freiheit“ das Lösungs- und Einigungswort. Was dabei herauskam, ist ein kirchenpolitisches System, das keineswegs folgerichtig aus dem Tren-

X

nungsgedanken heraus entwickelt worden ist, vielmehr nach beiden Seiten hin Abstriche und Zusätze bringt und damit alle Zeichen einer Kompromißlösung an sich trägt, die auf neue Kämpfe hindeuten dürfte. Ich will versuchen, nach der beschriebenen Methode die Leitgedanken der Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften herauszustellen. Kein anderes Ziel soll mich hierbei leiten als das, den wirklichen Rechtszustand festzustellen.

Der Artikel 137 der neuen Reichsverfassung lautet:

- (1.) Es besteht keine Staatskirche.
- (2.) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3.) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4.) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (5.) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandszusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.
- (6.) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7.) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8.) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung fordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

I.

Wenn in Absatz 1 gesagt ist: „es besteht keine Staatskirche“, so kann die Bedeutung dieses von der Frankfurter National-

versammlung entlehnten Satzes nicht darin liegen, daß er das alte Staatskirchentum ausschließen soll, das ja nur mehr in schwachen Resten bestand. Auch mit der Ablehnung des landesherrlichen Summepiskopats d. h. der Vereinigung des weltlichen und geistlichen Regiments in der Person des Landesherrn ist die Tragweite dieses Satzes nicht erschöpft; denn auch die Landesherrn waren nicht mehr. Die Frankfurter Nationalversammlung hatte dem Satze die Formulierung gegeben: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche“. Somit war deutlich, was 1848 gemeint war: die Bevorrechtung einer bestimmten Kirche, eben der „Staatskirche“, sollte aufhören; der Staat sollte paritätisch sein. Wenn es in der neuen Verfassung einfach heißt: „es besteht keine Staatskirche“, so ist damit nicht bloß die Parität ausgesprochen, sondern es wird jetzt darüber hinaus die Verbindung des Staates mit irgendeiner Kirche ausgeschlossen; der Staat steht in keinem Bund mit irgendeiner Kirche, identifiziert sich nicht mit den Aufgaben und Zwecken einer Kirche, besorgt nicht deren Geschäfte durch seine Organe, beschützt und beaufsichtigt nicht eine Kirche in besonderer Weise; er entläßt aber auch die Kirche, weil sie keine Staatsanstalt ist, hinaus in die Freiheit. Damit ist nicht die Staatshoheit, aber doch die bisherige Staatskirchenhoheit preisgegeben. Der Staat ist kirchlich neutral; er ist es gegen alle Religionsgesellschaften, gegenüber den christlichen wie gegenüber den anderen; alle Religionen oder vielmehr Weltanschauungen sind vor ihm staatsrechtlich gleich. Damit ist auch das christliche Gesicht abgelegt, das „Staatschristentum“ abgestreift. Wie sich der Staat von den Religionsgesellschaften, die er als bestehend vorfindet, verabschiedet, so zeigt er auch seinen Gleichmut gegenüber denen, die sich neu bilden werden. „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.“ Des Rechtes sie zuzulassen oder auszuschließen, des alten „ius reformandi“ hat sich der Staat begeben. Auch der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften zu einem Verband, zum Beispiel der evangelischen Landeskirchen zu dem deutschen evangelischen Kirchenbund, ist unbeschränkt zulässig. Zur Bildung neuer Religionsgesellschaften und Religionsgesellschaftsverbände bedarf es keines Gesetzes und keiner staatsbehördlichen Genehmigung mehr. Die neue Religionsgesellschaft erwirbt die Rechtsfähigkeit, falls sie auf diese Wert legt, lediglich durch einfache Eintragung in das Vereinsregister, also einfach wie andere ideale Vereine,

in den Formen des Privatrechts. Die Religionsgesellschaften sind demnach auf die gleiche Plattform mit den übrigen Privatvereinen gebracht. Auch religiöse Vereine und Gesellschaften, Orden und Kongregationen können sich frei bilden und erwerben die Rechtsfähigkeit in den privatrechtlichen Formen; nur dürfen ihre Zwecke nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Während früher die Verwaltungsbehörde nach BGB § 61, 2 Widerspruch gegen die Eintragung eines Vereins erheben konnte, wenn er einen religiösen Zweck verfolgte, ist dies jetzt unmöglich gemacht.

Weil der Staat gegen die Religionsgesellschaften, die organisierten Religionen und Weltanschauungen, neutral ist, ist er als solcher auch religiös und weltanschaulich neutral und indifferent. Keine Staatskirche, keine Staatsreligion. Den Satz „Religion ist Privatsache“ hat sich der Staat zu eigen gemacht. Ob jemand glaubt oder nicht, bekennt oder nicht, einer Religionsgesellschaft angehört oder nicht und welcher er angehört, das soll ihm vor dem Staat weder nützen noch schaden. Grundsätzlich keine Seelsorge, kein Gottesdienst mehr von Staats wegen in staatlichen Anstalten oder doch keine Verpflichtung des Staates, solche Einrichtungen von sich aus zu treffen; von Staats wegen Freiheit für jedermann, für Soldaten, Gefangene, Kranke, Schüler und Zöglinge, sich an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder an religiösen Übungen zu beteiligen; kein Zwang, die religiöse Eidesform zu gebrauchen; kein Zwang von Staats wegen, die religiöse Überzeugung zu offenbaren, außer wo Rechte und Pflichten vom Bekenntnis abhängen, z. B. bei Veranlagung zur Kirchensteuer, bei Bestellung eines Vormundes (BGB § 1801), oder bei statistischen Erhebungen. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse werden, wie wir gesehen haben, durch den Gebrauch der Religionsfreiheit nicht bedingt; sie sind aber auch dadurch nicht beschränkt, d. h. es kann sich niemand durch Berufung auf sein religiöses Bekenntnis dem Gehorsam gegen staatliche Gesetze und Anordnungen entziehen. Für das Verhältnis des Einzelnen zum Staate spielt die Religion keine Rolle und der Staat steht souverän über den Religionsgesellschaften und den Religionen. Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft steht staatsgesetzlich in bestimmten Formen jedermann frei, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Schulrecht offenbart sich die religiöse Neutralität des Staates darin, daß die Schule grundsätzlich Staatsschule mit Ausschluß einer geistlichen Schulaufsicht und grundsätzlich Simultanschule ist, d. h. daß

über die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule das Religionsbekenntnis nicht entscheidet.

Im grundsätzlichen Verhältnis von Staat und Religion ist also mehr als eine „Lockerung“, es ist ein Bruch mit dem alten System eingetreten. Die Verfassung geht über die altliberalen Errungenschaften der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit insofern weit hinaus, als eine grundsätzliche Absage an Kirche und Religion erfolgt und auch mit dem Staatschristentum gebrochen ist. Politisch bedeutet dies einen Sieg der linksliberalen Mehrheit.

Aus der allerneuesten Zeit haben wir das genaue Gegenstück hierzu in den Lateranverträgen vom 11. Februar 1929: Art. 1 erklärt die katholische Religion als die einzige Staatsreligion in Italien.

Aber Religionslosigkeit muß nicht gerade Religionsfeindlichkeit sein. Man kann religionslos sein und doch aus parteitaktischen Gründen den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen, als verantwortlicher Politiker die Notwendigkeit erkennen, einem in weiten Volkskreisen bestehenden Bedürfnis nach Religion, Seelsorge, Gottesdienst entgegenzukommen. Wenn die Rechtsparteien zu dem ersten Satz des Art. 137 ihr Ja gegeben hatten, weil die Trennungsidee zu mächtig geworden oder weil sie von der Gegenseite unter der freundlicheren Cavourschen Formel „Freie Kirche im freien Staat“ präsentiert worden war und aus der Trennung die Freiheit winkte, so mußte nun auch die Linke sich zu Zugeständnissen bereit finden. Daß der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich geschützt sind, zwar nicht als Tage, die vom Christentum Sinn und Sein empfangen haben, aber doch als „Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung“, ist ein solches Zugeständnis. Wenn freilich gesagt worden ist, die Bestimmung über die Feiertags- und Sonntagsruhe sei „eine Huldigung vor der christlichen Tradition wie dem religiösen Gedanken überhaupt, die erste ausdrückliche Anerkennung spezifisch christlicher Religionsgebräuche durch die Verfassung“, so ist hier doch vielleicht die Feder von der Absicht geführt worden, die Väter der Grundrechte gegen Angriffe aus dem kirchlichen Lager zu decken. Ausdrücklich anerkannt ist doch nur die sozialpolitische Bedeutung des Sonntags, und auch die „seelische Erhebung“ ist nichts spezifisch Christliches, sie hat nur die Brücke für die Verständigung über die Sonntagsfeier gebildet. Ein weiteres Zugeständnis der Linken ist es, wenn den Angehörigen der Wehrmacht die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben ist, ferner

wenn Seelsorge und Gottesdienst in den staatlichen Anstalten zugelassen wird: „soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme solcher Handlungen zuzulassen“. Der Staat kann also die Vornahme solcher Handlungen, wo ein Bedürfnis nach ihnen besteht, nicht verhindern, er muß sie dulden, ja er kann, wie in den Verhandlungen selbst — allerdings nur mit einer glücklichen Inkonsequenz — ausgesprochen worden ist, selbst eine Seelsorge von sich aus einrichten. Der Gebrauch der religiösen Eidesform bleibt wahlweise zulässig, ja sie wird auch in Zukunft die Regel bilden, nachdem in der neuen Fassung der Justizgesetze die alte Form beibehalten worden ist.

Wenn die Religionsgesellschaften keine staatlichen Aufgaben mehr zu erfüllen haben, so müssen sie in Zukunft auch ein wirtschaftliches Eigenleben führen, d. h. die Trennungsidee verlangte die Befreiung des Staates von den bisherigen Leistungen an die Kirchen. Das war eine Hauptforderung der sozialistischen Partei. Aber es ward bald als Selbstverständlichkeit erkannt, daß man die Kirchen nicht jählings vor eine Lage stellen könne, die ihre Lebensfähigkeit ernstlich bedrohte; man konnte billigerweise die Kirchen nicht ihrer alten, zum Teil vertragsmäßig gesicherten Rechtsansprüche auf Leistungen des Staates berauben, konnte ihnen nicht ihr Vermögen nehmen und sie nicht einfach auf die Straße werfen oder mit einem Schlauche Wasser in die Wüste schicken. Und so ließ man denn die bisherigen, „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen“ bestehen. Sie sollen später, d. h. wenn die Länder sich finanziell erholt haben werden, gegen Entschädigung abgelöst werden. Die Länder müssen also einstweilen diese Leistungen weitergewähren, dürfen sie nicht einstellen, nicht herabsetzen, wohl aber entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen erhöhen, können sie aber nicht ablösen, bevor das Reich die Grundsätze hierfür aufgestellt haben wird. Die Verfassung hat auch eine Sicherung des kirchlichen Vermögensstandes gegen entschädigungslose Enteignung und Säkularisation geschaffen.

Weiterhin können auch die in den Steuergesetzen vorgesehenen Steuererleichterungen von den Religionsgesellschaften als glückliche Inkonsequenzen gebucht werden.

Wichtige Zugeständnisse mußten schließlich auch im Schulwesen gemacht werden. Der Schulkompromiß brachte die Regelung,

daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule (mit Ausnahme natürlich der bekenntnisfreien) bleibt und, da neben den Interessen des Staates die der Kinder und der Eltern stehen und die Erziehung nach Art. 120 „oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern“ ist, daß auch Konfessionsschulen zugelassen sind. In die Reihe der Zugeständnisse gehört es auch, daß die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bestehen bleiben, damit die künftigen Geistlichen ihre Ausbildung an den Zentralstätten der Bildung gemeinsam und ebenbürtig mit den übrigen Studierenden empfangen können. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß damals die Existenz der katholisch-theologischen Fakultäten weniger aus dem anderen als dem eigenen Lager bedroht gewesen ist; aber die Weisheit und Weitsichtigkeit der Männer, in deren Händen die Entscheidung lag und die eine *capitis deminutio maxima* des deutschen Katholizismus verhüten wollten, haben die Fakultäten gerettet; sie sind jetzt sowohl im Bayerischen als im Preußischen Konkordat gesichert und erstmals von der römischen Kurie partikulargesetzlich anerkannt worden.

Von einer Religionsfeindlichkeit der neuen Reichsverfassung kann also nicht gesprochen werden. Man mag sogar von einem Religionsschutz reden und es muß zugegeben werden, daß dieser mehr als eine schöne Geste sein sollte. Religion erscheint immerhin als ein schutzwürdiges Gut, wenn auch vielleicht mehr zur Wahrung des religiösen Friedens und der Freiheit der religiösen Betätigung als um ihrer selbst willen. Aber der Schutz, den der Staat ihr und ihren Organisationen gewährt, ist nicht Ausfluß wieder einer besonderen Schutzhoheit, durch die er die Rolle des „*Advocatus ecclesiae*“ weiterspielt (Anschütz), sondern nur der gewöhnliche Schutz, den er allen Kulturgütern zu gewähren hat. Für eine besondere Schutzhoheit findet sich in der Fassung kein Anhalt.

II.

Der zweite große Leitgedanke, ebenfalls der Frankfurter Nationalversammlung entlehnt, ist in Art. 137, 3 also gefaßt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“. Wenn der kirchlich neutrale Staat die Kirchen aus seiner Ob-

sorge und Vormundschaft in die Freiheit entläßt und sich um deren von den seinigen wesensverschiedene Aufgaben nicht mehr kümmert, so ist es folgerichtig, wenn er ihnen auch die Hände freiläßt im Ordnen und Verwalten ihrer ihnen eigentümlichen Angelegenheiten; er erkennt also das Selbstbestimmungsrecht aller Religionsgesellschaften an, d. h. das Recht ihre Angelegenheiten frei von staatlichen Eingriffen und frei von staatlicher Kontrolle nach ihrem eigenen Willen, nach ihrem autonomen Gesellschaftsrecht gesetzgeberisch zu gestalten und durch ihre eigenen Organe, nicht mehr durch staatliche oder gemischtstaatliche Behörden zu verwalten. Die Religionsgesellschaften erlassen Gesetze und Verordnungen, ohne durch ein staatliches Placet, sprechen Recht und üben die Zucht- und Disziplinargewalt, ohne durch einen Recursus ab abusu sich behindert zu sehen, verwalten ihr Vermögen ohne der Staatskuratel zu unterliegen und besetzen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Der Staat oder die bürgerliche Gemeinde können diese Ämter weder verleihen, noch auch einen Vorschlag für die Besetzung machen, noch können sie ein Bestätigungsrecht aus der Staatshoheit herleiten. Das von den Religionsgesellschaften in ureigener Zuständigkeit geschaffene autonome Gesellschaftsrecht erkennt der Staat an, soweit es sich im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes hält.

Was „Angelegenheiten“ der Religionsgesellschaften seien, ist in der Verfassung nicht ausgeführt; es werden Dinge sein, die sich unmittelbar und wesentlich aus dem Zwecke organisierter Religionen ergeben: Glaubens- und Sittenlehre, Liturgie und Gottesdienst, Feiertagsordnung, kirchliche Sprengel- und Ämterbildung, Errichtung, Veränderung und Besetzung der Ämter, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorbildung der Geistlichen, Kirchengucht und Disziplinargewalt, Inhalt und Methode des religiösen Unterrichts. Sie haben ihr Gegenstück in jenen staatlichen Belangen, die wesentlich und unmittelbar aus dem Staatszweck sich ergeben; zu ihnen gehört jetzt auch ausgesprochenermaßen das Schulwesen. Dazwischen wird es aber auch gemeinsame Sachen geben, d. h. Sachen, die an sich religiös sind, aber doch in eine Berührung mit dem Staate kommen oder gebracht sind, z. B. Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht in den staatlichen Anstalten, kirchliche Friedhöfe als Sanitätsanstalten, der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen hinsichtlich der Ordnung und Disziplin.

Jede Religionsgesellschaft genießt dieses Selbstbestimmungsrecht. Nach der Verfassung gibt es drei Arten von Religionsgesellschaften. Es gibt Religionsgesellschaften, die sich nicht in das Vereinsregister haben eintragen lassen, also nichtrechtsfähige Vereine im Sinne des BGB sind; es gibt Religionsgesellschaften, welche die private Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erworben haben, und es gibt noch eine dritte Gruppe, die, wie noch zu zeigen sein wird, als sog. Körperschaften des öffentlichen Rechts eine gehobene Stellung einnehmen. Alle Religionsgesellschaften haben hinsichtlich der Selbstbestimmung gleiches Recht und es ist schon hier festzustellen, daß für diese gehobenen Gesellschaften keine Vorbehalte zu ihren Ungunsten und zugunsten des Staates gemacht sind.

Das Selbstbestimmungsrecht ist beschränkt durch die Klausel: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Hiermit beansprucht der Staat nicht wieder eine Kirchenhoheit im alten Sinne, sondern nur die allgemeine Staatshoheit wie über alle übrigen im Staate bestehenden Verbände. Von einer „Kirchenhoheit“ sollte man, weil mißverständlich, überhaupt nicht mehr reden, da die alte Staatskirchenhoheit sich in die gewöhnliche Vereinshoheit oder Vereinspolizei verflüchtigt hat, genau so wie das „ius advocatiae“, der besondere Schutz sich auf den gewöhnlichen Staatsschutz zurückgezogen hat. Für die Konstruktion einer solchen neuen Kirchenhoheit mit staatskirchentümlichem Inhalt bietet die Verfassung nicht den geringsten Anhalt; denn das Ziel war nach den Worten Naumanns „Loslösung und Freiwerden der Kirche“, nicht neue Bindung.

Das Selbstbestimmungsrecht bewegt sich innerhalb der Schranken des für alle, d. h. für jedermann, für alle physischen und juristischen Personen, alle Verbände, Vereine geltenden Rechts. Die Religionsgesellschaften stehen nicht außerhalb des Staates, sie sind Verbände auf staatlichem Gebiete, im staatlichen Rechtsbereich, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Sie unterstehen dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem allgemeinen Vereinsrecht, den Strafgesetzen usw., aber sie sind auch an keine anderen Schranken ihrer Betätigung gebunden, als andere Personen und Verbände. Auch über die gehobenen Gesellschaften oder, wie man sie neuestens genannt hat, die „Rechtsgemeinschaften erster Ordnung“, wird in der Verfassung keine weitergehende Schranke, keine weitere Kontrolle und Aufsicht vorgesehen; es gilt hier für alle Religionsgesellschaften gleiches Recht. Weitere Schranken als das für alle geltende Gesetz sind

demnach nicht aufgerichtet und dürfen in Zukunft nicht errichtet werden; Amortisationsgesetze z. B., die dem Vermögenserwerb kirchlicher Institute Schranken setzen, dürfen nicht erlassen werden, wenn sie nur für diese Gesellschaften, nicht aber für alle Personen und Verbände Geltung haben sollten. Kampf- und Ausnahmegesetze gegen einzelne oder alle Religionsgesellschaften sind nicht mehr möglich, es müßte denn die Weimarer Verfassung gebrochen oder geändert werden. Aus der Klausel „innerhalb der Schranken . . .“ ergibt sich weiter die wichtige Auslegungsregel, daß die Vermutung für das freie Selbstbestimmungsrecht spricht; das Gegenteil, daß eine Bindung durch Staatsgesetz vorliege, ist zu beweisen.

Die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ beinhalten ein allgemeines staatliches Aufsichtsrecht, das sich aber darauf zu beschränken hat, ob sich das kirchliche Gesetz oder Erkenntnis im Rahmen der Staatsgesetze hält oder nicht; sie schließen eine besondere geartete Staatsaufsicht unbedingt aus. Es wäre ein bedenklicher Rückfall in staatskirchentümliche Zustände, wenn für kirchliche Gesetze ganz allgemein ein vorgängiges Plazet, wenn auch nur in der Form eines sog. Unschädlichkeitszeugnisses, verlangt würde. Ob neue von einer Religionsgesellschaft erlassene Gesetze ohne weiteres zu dem vom Staate anerkannten innerkirchlichen Gesellschaftsrecht gehören, hängt allerdings, aber auch einzig davon ab, ob sie in den bezeichneten Schranken gehalten sind. Loyalität und politische Einsicht mögen die Anzeige an den Staat ratsam erscheinen lassen, besonders wenn ein Konkordats- oder sonstiges Vertragsverhältnis besteht; aber eine verfassungsgesetzliche Pflicht ist aus dem Gesetzestext nicht zu erweisen, ließe sich mit dem Selbstbestimmungsrecht schwer vereinigen und auch aus der genannten Klausel nicht herauslesen. Zu weit geht also das preußische Gesetz vom 8. April 1924 für die evangelische Kirche, welches in Art. 2 eine Art Plazet einführt: „Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dieser kann innerhalb eines Monats gegen das Gesetz Einspruch erheben“. Das Interesse des Staates braucht erst zu erwachen, wenn es zum staatlichen Vollzug von kirchlichen Gesetzen oder Erkenntnissen kommen soll; dann mag geprüft werden, ob Gesetz oder Urteil vor den allgemeinen Staatsgesetzen bestehen kann oder nicht. Und erst in letzterem Falle könnte dann der Staat das Gesetz für unwirksam erklären, zwar nicht für das kirchliche, aber doch für das staatliche Gebiet, wie

es im württembergischen Kirchengesetz vom 3. März 1924 § 63 vorgesehen ist.

Ausnahmen müssen freilich gemacht werden. Eine staatliche Überprüfung wird vorhergehen müssen, wenn es sich um kirchliche Satzungen für kirchliche Steuerverbände handelt, welche ja staatsobrigkeitliche Befugnisse üben sollen. Kirchliche Gesetze werden der Staatsregierung vorgelegt werden müssen, wenn sie sich auf staatliche Anstalten beziehen, die kirchliche Zwecke zu erfüllen haben, wie z. B. auf staatliche theologische Hochschulen oder auf Stiftungen, die in staatlicher Verwaltung stehen. Kirchliche Disziplinarerkenntnisse, zu deren Zwangsvollzug der staatliche Arm angerufen wird, sind vor der Vollstreckbarkeitserklärung daraufhin zu prüfen, ob sie nicht vom Standpunkt des Staatsgesetzes oder allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze zu beanstanden seien, ob nicht wichtige staatlich garantierte Rechte wie die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Freizügigkeit durch die Gewährung der staatlichen Vollstreckungshilfe verletzt würden. So ist nach dem erwähnten preußischen Gesetz eine staatliche Mitwirkung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn es sich um eine kirchliche Bestrafung wegen Verletzung der kirchlichen Lehrverpflichtung handelt: der Staat will nicht in die Lage kommen, die von ihm selbst garantierte Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu verletzen. In solchen Fällen müssen die Religionsgesellschaften sehen, wie sie — immer im Rahmen der Staatsgesetze — mit ihren Mitteln, die ja des äußeren polizeilichen Zwanges ohnedies entbehren, ihrem Erkenntnis Geltung verschaffen können.

Was die Ämterbesetzung betrifft, so hat der Staat, nachdem er keine kirchlichen, der Kirchenbeamten keine staatlichen Aufgaben zu erfüllen hat, auf die Mitwirkung verzichtet, welche sich für ihn früher aus seiner besonderen Kirchenhoheit, aus dem Staatskirchenrecht ergeben hatte; er hat aber weder für sich noch für die Staatsanstalten, wie z. B. Universitäten, noch für die bürgerlichen Gemeinden auf die Präsentations- und Nominationsrechte verzichtet, die auf privatrechtlichen Titeln oder auf Sukzession in solche Rechte beruhen. Im Ausschuß war man sich darüber einig, daß in die Privatpatronatsrechte nicht einzugreifen und daß ihre Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, welche ihrerseits, wie dies in Württemberg geschehen ist, die Patronatsrechte des Staates und staatlicher Anstalten aufheben, oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts weiterhin ausüben kann. Nach dem Bayerischen Konkordat Art. 14 § 3

bleiben die staatlichen Patronats- und Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln unberührt. Auch für unsere Universität, die solche Rechte aus alter Zeit noch besitzt, war und ist dies von Belang. Es steht reichsgesetzlich nichts im Wege, daß die Staaten sich von den Religionsgesellschaften wieder eine Art von Mitwirkung einräumen lassen, z. B. in Form der Anzeige oder eines Erinnerungsrechts gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten — so im Bayerischen und Preußischen Konkordat — und daß der Staat, wenn er in seinen Anstalten eine eigene Seelsorge einrichtet, diese Stellen im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden von sich aus besetzt; endlich ist es zulässig, daß durch Vereinbarungen mit den Religionsgesellschaften die Zulassung zu einem Kirchenamt abhängig gemacht wird von der Reichs- oder Staatsangehörigkeit, oder von einer bestimmten Vorbildung im Interesse der Ebenbürtigkeit des geistlichen Standes und einer für die Öffentlichkeit wertvolleren und entsprechenden Wirksamkeit. Die Neu- und Umbildung von kirchlichen Sprengeln und Ämtern muß den Religionsgesellschaften zur eigenen Verfügung überlassen bleiben, wenn sie nicht etwa staatliche Mittel hierfür in Anspruch nehmen oder sonst freiwillig dem Staate eine Einflußnahme gewähren wollen. Eine Staatskuratel über das Kirchenvermögen und über die Vermögensverwaltung wäre unvereinbar mit der Reichsverfassung. Natürlich wäre es auch hier denkbar, daß dem Staate von den Religionsgesellschaften weitergehende Rechte zugestanden würden, nachdem die alte Staatskuratel sich als wertvoll erwiesen hat. Vom Standpunkt der Reichsverfassung aus gesehen geht das preußische Gesetz vom 8. April 1924 jedoch viel zu weit, wenn es die staatliche Genehmigung vorbehält für gewisse Beschlüsse kirchlicher Organe auf vermögensrechtlichem Gebiete und wenn es Einsicht in die Vermögensverwaltung für den Staat verlangt.

III.

Eine breite Bresche in das Trennungssystem legt der Absatz 5: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften“ — also solchen, die es bisher nicht waren, oder welche jetzt neu sich bilden — „sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Wenn sich mehrere öffentlichrechtliche Religions-

gesellschaften wie z. B. die verschiedenen evangelischen Kirchen in Deutschland zu einem Verbandszusammenschließen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft. Die Tragweite des Absatzes 5 besteht darin, daß die alten, großen christlichen Religionsgesellschaften, die katholische und die evangelischen, welche die gehobene Stellung öffentlichrechtlicher Körperschaften vor 1919 besaßen, nicht, wie die Folgerichtigkeit aus Absatz 1 und 4 verlangt hätte, auf die gemeine Plattform von Privatvereinen herabgedrückt wurden, sondern das „blieben“ was sie waren und soweit sie es nach Landesrecht waren, und daß ihnen diese Stellung auch durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden darf. Diese Bestimmung ist ein Sieg der Rechten, die darauf bestand, daß man die alten und großen christlichen Religionsgesellschaften durch keine gesetzgeberische Willkür zu etwas machen könne, was sie nach ihrer Geschichte und tatsächlichen Bedeutung im öffentlichen Leben der Gegenwart nicht sind, daß die christliche Religion immer noch ein bedeutender Kulturfaktor ist und daß man sie als sittliche und sittigende Macht nicht entbehren wolle. Zumal bestände ja gerade in der demokratischen Staatsform für diese großen Religionsgesellschaften die Möglichkeit, sich parteimäßig zu organisieren, wie dies ja zum Teil schon geschehen ist, um auf diesem Wege politischen Einfluß zu gewinnen; man hätte dann wieder mit ihnen, nur in anderer Form, zu rechnen. Die Linke hat sich, die soziale Bedeutung der christlichen Religion anerkennend, zu diesem Vergleich herbeigelassen; aber als Preis für ihr Zugeständnis forderte sie um der Parität und weltanschaulichen Neutralität willen das gleiche für die Freidenker und sonstigen Weltanschauungsverbände, die denn auch im Abs. 7 den Religionsgesellschaften gleichgestellt worden sind; auch diese können ebenso wie die privatrechtlichen Religionsgesellschaften die Stellung öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften erlangen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, wenn sie also nicht bloß vorübergehende Erscheinungen sind, sondern Lebenskraft bekunden und somit eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben haben. Auf diese Weise ist die früher dominierende, privilegierte Stellung der alten christlichen Religionsgesellschaften wenigstens rechtlich beseitigt worden. Tatsächlich besteht sie natürlich fort.

Aber was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes? Wenn man bedenkt, daß z. B. auch der deutsche Kriegerbund mit den

Rechten einer öffentlichen Körperschaft ausgestattet war, so könnte man versucht sein, in dieser Bezeichnung nur eine Dekoration zu erblicken. Dem widerspricht aber die Verfassung selbst, indem sie diesen Körperschaften wegen ihres Öffentlichkeitscharakters das Besteuerungsrecht, also Finanzgewalt einräumt. Über den Begriff der öffentlichen Körperschaft ist in Weimar viel geredet, aber volle Klarheit nicht erreicht worden. Am Schlusse der Debatten war das eine festgestellt: sie ist keine Körperschaft des *Privatrechts*. Und das war es auch im wesentlichen, was durch Abs. 5 erreicht werden sollte: die christliche Kirche sollte, um mit *Harnack* zu reden, nicht plötzlich auf die Stufe einer Kegelgesellschaft herabgedrückt werden; sie sollte als Körperschaft, die in der Öffentlichkeit und im Kulturleben eine Rolle spielt und daher das öffentliche Interesse berührt, wie bisher eine gehobene Stellung gegenüber Privatvereinen genießen, ihr Recht sollte öffentliches Recht, ihre Organe öffentlichrechtliche Organe, ihre Beamten öffentliche Beamte sein bzw. bleiben, sie sollten nicht staatliche, aber doch obrigkeitsähnliche Befugnisse haben wie das Steuerrecht, um nicht auf freiwillige oder andere unsichere Vereinsbeiträge angewiesen zu sein (*Kahl*). Wenn die Religionsgesellschaften sich aus ihren eigenen Mitteln erhalten sollten, dann mußte man ihnen Finanzgewalt, das Besteuerungsrecht einräumen, und dies schien nur möglich auf dem Wege über die Verleihung der öffentlichrechtlichen Körperschaftsqualität, ein Argument, das ja auch die Gegenseite gefangen nahm und ihr die Zustimmung erleichterte. Das Ergebnis der Erörterungen faßte schließlich der Berichterstatter *Mausbach* dahin zusammen, daß jede Körperschaft des öffentlichen Rechts als solche eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben haben müsse und daß sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht wie den besonderen strafrechtlichen Schutz und das Recht der Besteuerung beanspruchen könne. Eine präzise Definition des Begriffes der öffentlichrechtlichen Körperschaft sei nicht möglich, weil diese Eigenschaft erst in den Landesrechten ihre klare Ausprägung finde. Die Reichsregierung, die um eine Definition gebeten worden war, ließ melden, sie „werde sich hüten“, eine solche zu geben. Schließlich bestand eine ungefähre Einigkeit darüber, daß die Versammlung mit der „öffentlichen Körperschaft“ weiter nichts habe zum Ausdruck bringen wollen, als daß die alten christlichen Religionen nicht auf die breite Stufe von Privatvereinen herabsinken

sollten, sondern in der gehobenen Stellung bleiben sollten, die sie und soweit sie diese bis dahin besessen hatten. Und nachdem man sich nicht ohne Humor über den Sinn geeinigt hatte, hat man den Ausdruck als Notbehelf beibehalten, weil eben kein anderer Terminus technicus zur Verfügung stand. Das war gewiß kein juristisches Heldenstück. Aber als Wille der gesetzgebenden Versammlung ist nach dem Gesagten festzustellen, daß die genannten Religionsgesellschaften ausgezeichnet, gehoben, herausgestellt werden sollten gegenüber den Privatvereinen und den privaten Religionsgesellschaften, daß sie jedenfalls nicht unfreier und schlechter gestellt werden sollten als alle übrigen.

Der Abgeordnete Kahl hatte im Ausschuß eine Definition der öffentlichen Körperschaft gegeben, nach welcher es zu ihrem Begriff gehöre, daß sie unter einer besonderen Aufsicht des Staates stehe; weil sie die öffentlichen Interessen berühre, müsse sie auch einer über die gewöhnliche Staats- und Vereinsaufsicht hinausgehenden Aufsicht unterliegen. Obwohl im Ausschuß gegen diese Begriffsbestimmung sofort lebhafter Widerspruch von Rechts und Links erhoben wurde und Prof. Kahl wesentliche Einschränkungen machen mußte, hat die Rechtslehre in einigen bedeutenden Vertretern doch an dieser Definition bis heute festgehalten, und die preußische und andere einzelstaatliche Gesetzgebungen sind ihr mehrfach gefolgt. In seinem Kommentar zur Reichsverfassung sagt Anschütz: „Der Status der öffentlichrechtlichen Körperschaft bedeutet eine publizistische Machtstellung, die einem innerstaatlichen Verband niemals von selbst, sondern nur insoweit zusteht, als der Staat ihn durch Gesetz oder Verwaltungsakt verleiht. Die Verleihung kann vorbehaltlos, kann aber auch — und wird in der Regel — unter Einschränkungen und Bedingungen, insbesondere so erfolgen, daß der Staat sich eine Kontrolle der dem Verbands verliehenen Machtstellung, eine Beaufsichtigung vorbehält“. Ähnlich Schoen: „Weil die Kirchen Korporationen des öffentlichen Rechts bleiben, deshalb soll auch fortbestehen die besonders geartete Staatsaufsicht über die Kirchen, die Kirchenhoheit . . . Die über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende Kirchenhoheit ist ein notwendiges Korrelat der den Kirchen staatlicherseits gewährten öffentlichrechtlich gehobenen Stellung.“ Und Giese umschreibt den Umfang dieser Staatsaufsicht, indem er sagt: „Die Staatsaufsicht bezweckt teils negativ: Übergriffe der Kirche in das Gebiet des Staates abzuwenden, teils positiv: Kirchlichen Einrichtungen und

Funktionen durch staatliche Mitwirkung staatliche Geltung zu verschaffen, teils beide Zwecke vereinernd: eine laufende Kontrolle über kirchliche Einrichtungen und Funktionen auszuüben“, also „Abwehr-, Mitwirkungs- und Kontrollmaßnahmen“. Somit wäre auf dem Umwege über die öffentlichrechtliche Körperschaft, also auf dem Umwege über einen veralteten Namen für eine neue Sache, das alte Staatskirchentum mit seinem jus cavendi inspiciendi in Reinkultur wiederhergestellt.

Diese Auffassungen widersprechen sowohl dem Gesetzestext als dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, der eine staatsfreie Kirche wollte. Der Satz „es besteht keine Staatskirche“ schließt ein solches neukonstruiertes Staatskirchentum unbedingt aus; denn wenn keine Staatskirche mehr besteht, dann konnte auch keine Staatskirchenhoheit im alten Sinn mehr gewollt sein. Sodann besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den gehobenen Religionsgenossenschaften und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie berühren wohl das öffentliche und insofern auch das Staatsinteresse, aber in ganz anderer Weise als etwa politische Gemeinden, Staatsuniversitäten, Krankenkassen, Deichgenossenschaften; letztere sind dem staatlichen Organismus eingegliedert und haben staatliche Aufgaben zu erfüllen; jene sind aus dem staatlichen Organismus verabschiedet und haben keinerlei staatliche Aufgaben mehr zu erfüllen, um derentwillen der Staat eine besondere Aufsicht über sie zu üben Anlaß hätte, und sie dienen dem öffentlichen Interesse nur mittelbar und moralisch durch ihren Einfluß auf das Denken und Leben und die Sitten der Staatsbürger. Dazu kommt, daß im alten System des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit die besondere Staatsaufsicht über eine Religionsgesellschaft nicht aus ihrer Eigenschaft als öffentlicher Korporation hergeleitet worden ist, sondern aus ihrer Eigenschaft als organischer Teil des Staatsganzen, oder weil der Staat die Kirche als staatsgefährlich besonders beobachten zu müssen glaubte; aus dem Mißtrauen ist das jus cavendi inspiciendi erwachsen, nicht aus der öffentlichen Körperschaftsqualität. Endlich hat die Reichsverfassung selbst in Art. 137 Abs. 3 allen Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht gewährt, für das keine andere Schranke besteht als die für alle geltenden Gesetze; also können auch für die gehobenen Religionsgesellschaften keine weiteren Bindungen und Einschränkungen bestehen, als solche durch die allgemeine Staatsaufsicht gezogen sind, und wenn für sie ein Ausnahmerecht geschaf-

fen, also in Abs. 3 das für sie und nur für sie zurückgenommen werden sollte, was im unmittelbar vorhergehenden Absatz allen in gleicher Weise zugestanden war, dann mußte dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden.

IV.

Wenn wir nun zum Schlusse das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung charakterisieren wollen, so ist das eine klar: Eine folgerichtig durchgeführte Trennung ist es nicht. Eine grundsätzliche Trennung ist es, wenn der Staat als solcher sich von jeder Kirche und Religion lossagt und frei erklärt und in den organisierten Religionen grundsätzlich nur Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung, keine „Kirchen“, sondern nur Privatvereine sieht. Die Anerkennung der alten christlichen Religionsgesellschaften als öffentlichrechtlicher Körperschaften ist gewiß ein Zugeständnis von großer Tragweite, aber im System der Weimarer Verfassung ist diese gehobene Stellung doch nur eine Ausnahme zugunsten dieser Gesellschaften, die sie lediglich ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung für das öffentliche Leben verdanken. Also werden wir das System als grundsätzliche Trennung bezeichnen müssen, die allerdings durch Zugeständnisse gemildert und durchbrochen ist. Es ist ein Trennungssystem eigener und schonendster Art, das seinesgleichen nirgends hat. Und solange die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt ist — sie steht nach Lage der Dinge noch im weiten Feld —, bleiben die Kirchen durch starke Bande an den Staat gefesselt, bis auch diese — vielleicht erst nach vielen Jahrzehnten — gelöst und die Religionsgesellschaften auch wirtschaftlich auf eigenen Füßen werden stehen können.

Wenn wir noch ein Werturteil über die neue Regelung fällen sollen, so werden wir ihr weder Jubellieder noch Fluchpsalmen singen können. Jubellieder kann man ihr nicht darbringen, weil sie das Werk eines Kompromisses ist, der keinen Teil dauernd befriedigt, der vom Standpunkt der Religionsgesellschaften aus gesehen noch eine glückliche Halbheit und auch vom Standpunkt der Linken aus betrachtet nur ein halber Triumph ist. Es ist kein Werk aus einem Guß. Wenn die eine Partei den Vordersatz, die andere den Nachsatz formt, so kann kein geschlossenes, gedanklich einheitliches System herauskommen. Also keine Jubellieder! Aber auch keine Fluchpsalmen! Eine radikale, folgerichtige Trennung hätte die Kirchen, die auf diese

Ehescheidung nicht vorbereitet waren, aufs schwerste getroffen; ein plötzlicher und völliger Bruch mit der Vergangenheit hätte die ärgsten Härten und Unbilligkeiten im Gefolge haben müssen. Es ist ferner anzuerkennen, daß die Neuregelung, wie schon gesagt worden ist, einen freiheitlichen Grundzug aufweist: Freiheit für den einzelnen Staatsbürger zu glauben und zu bekennen oder nicht; Freiheit für die Religionsgesellschaften sich zu bilden und zu betätigen nach ihren eigenen Normen, Freiheit für den Staat von und gegenüber den Religionen, im Einklang mit der in der Präambel zur Reichsverfassung ausgesprochenen Zuversicht, das Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen und dem innern Frieden zu dienen: schiedlich-friedliches Nebeneinander, freie Kirche im freien Staat.

Wie stellt sich aber der Katholizismus zu dieser neuen Freiheit? Die katholische Kirche kennt nur die Pflicht des Glaubens und Bekennens; sie kann von ihrem dogmatischen Standpunkt aus dem, was sie als Irrtum betrachtet, keine Freiheit und keine Rechte zuerkennen; sie hat im Syllabus von 1864 sowohl die altliberalen freiheitlichen Ideen, die nun in die neue Reichsverfassung eingebaut sind, wie auch die Trennung von Staat und Kirche grundsätzlich verworfen, weil in ersterer freie Bahn für alle Religionen und für alle Irrtümer geschaffen werde, in letzterer eine öffentliche Absage an Religion und Kirche, eine Art nationaler Apostasie zu erblicken sei. Heute muß sich die Kirche selbst an diese Freiheiten klammern, sie muß sich auf sie berufen zu ihrem Schutze, ja sie mußte die Trennung als Erlösung begrüßen! Aber unter den gegebenen Umständen blieb nichts anderes übrig, als dieses schiedlich-friedliche Nebeneinander. Ein Grund, sich an der neuen Freiheit zu berauschen, besteht für die Religionsgesellschaften insofern nicht, als der Erlösung aus den Armen des Staates ein Verlust an öffentlicher Wertung gegenübersteht, die Neuregelung einen weiteren großen Schritt auf dem Wege zur Verweltlichung des gesamten staatlichen und öffentlichen Lebens bedeutet und zudem die begonnene Entwicklung immer zwangsläufig darnach streben wird, sich bei gegebener Gelegenheit zur vollen und radikalen Trennung auszuwachsen. Wurde doch noch zuletzt in Weimar von sozialistischer Seite gedroht: „Mehr als provisorischen Charakter hat die neue Verfassung ja doch nicht“, und die äußerste Linke wird ja nicht müde, die völlige Trennung, worunter in erster Linie die Streichung der Staatsmittel für die Religionsgesellschaften verstanden wird, immer wieder auf die Tagesordnung zu bringen.

Im Interesse der Religionsgesellschaften ist es nicht, von sich aus diese Entwicklung irgendwie zu begünstigen oder zu beschleunigen. Darum sollten die Fäden, die noch zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften bestehen, nicht zerrissen, die kirchlichen Rechte, die diesem noch zustehen, ihm nicht noch mehr entwunden werden. Wenn der Staat nur mehr finanzielle Leistungen zu erfüllen und sonst nichts mehr mitzureden hat, wird er des Interesses, das ihn annoch mit den Religionen verbindet, sich entschlagen und schließlich auch dieses letzte und lästigste Band bei erster Gelegenheit abschütteln. Notwendig wird überhaupt eine verständigere Würdigung des Staates als solchen, seines Wertes, seiner Sendung, seiner Wirksamkeit und seiner Autorität. Es darf nicht zu einem umgestülpten Josephinismus kommen, der, wie einst der richtige Josephinismus die Kirche nur als Anstalt des Staates, so jetzt den Staat nur als Zahlstelle einschätzen würde, den Staat, der nach offiziellen kirchlichen Verlautbarungen einen eigenen, selbständigen, gottgewollten Zweck neben der Kirche zu erfüllen hat. Durch eine freundlichere Einstellung zum Staate als solchem könnten die Religionsgesellschaften manchen Gefahren der Zukunft begegnen. Die Religionsgesellschaften dürfen also nicht selbst die Schrittmacher auf dem Wege zur völligen Trennung werden. Die römische Kurie handelt darum weitsichtig und klug, wenn sie die lose Verbindung durch neue Konkordate zu festigen sucht, wenn sie an die schwachen Fäden anknüpft, ihrerseits wieder neue Bindungen gegenüber den Staaten eingeht und ihnen Zugeständnisse von zum Teil nicht gering zu schätzender Bedeutung einräumt.

Und nun zum Schlusse noch ein kurzes Wort an Sie, meine lieben Kommilitonen! Mögen Sie aus den Darlegungen die Erkenntnis gewonnen haben, daß große Zeitfragen nicht gelöst werden dürfen uner Mißachtung der historischen Kontinuität. Wenn auch im Vergleichswege immer nur ein Zwischen- oder Übergangsstadium herauskommt, so ist dies immer noch besser als ein überstürztes radikales Vorgehen mit den Erschütterungen und Unbilligkeiten, die mit ihnen notwendig verbunden sind. Und ein Zweites wollen Sie den Darlegungen entnehmen. Der Kampf, der sich in Weimar zwischen zwei religiös und politisch scharf entgegengesetzten Weltanschauungen abgespielt hat, ist auf beiden Seiten ehrlich, sachlich und vornehm geführt worden. Darum haben auch Sie Achtung vor jeder ehrlichen religiösen und politischen Überzeugung eines jeden deut-

schen Staatsbürgers und üben Sie unbedingte Ritterlichkeit, wo es zum Austrag von Gegenständen kommen muß. Das allein ist akademische Art. Dann wird der Boden unserer Universität bleiben, was er immer war, ein heiliger Boden, ein befriedeter Tempel der Wahrheit, des Wissens und der Bildung, er wird rein und heilig gehalten und vor Entweihung geschützt sein.

Schrifttum.

- Anschütz G., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 10. Aufl. 1929.
 Brecht J. V., Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, 1924.
 Ders., Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, I 1921.
 Ebers G. J., Staatskirchenrecht, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft V 629 ff.
 Ders., Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930.
 Giese F., Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, 7. Aufl. 1926.
 Ders., Staatskirchenrecht (Der Staatsbürger Heft 6, 2. Teil), 1924.
 Ders., Staat und Kirche im neuen Deutschland, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1925.
 Heilfron E., Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, VI.
 Israel C., Geschichte des Reichskirchenrechts, 1922.
 Ders., Reich — Staat — Kirche, 1926.
 Lilienthal A., Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV., 1925.
 Löhr J., Ist eine staatliche „Kirchenhoheit“ und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der Deutschen Reichsverfassung vereinbar? 1927.
 Kahl W., Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in Harms B., Recht und Staat im Neuen Deutschland I 1929 S. 353 ff.
 Rieder H., Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, 1928.
 Rothenbücher K., Die Trennung von Staat und Kirche, 1908.
 Schmitt J., Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 1926.
 Schoen P., Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, 1929.

Soeben erscheint im gleichen Verlag:

Godehard Joseph Ebers, o. Professor der Rechte
an der Universität Köln.

Staat und Kirche im neuen Deutschland

Zirka 400 S. gr. 8^o. Brosch. zirka Mk. 10.50, geb. zirka Mk. 12.50.

Das Buch verfolgt das Ziel, Inhalt und Tragweite der kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung und der auf dieser Grundlage erfolgten Neuregelung in den einzelnen deutschen Ländern zur Darstellung zu bringen, zugleich aber auch zu prüfen, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung mit dem Wortlaut und Sinn der Verfassungsbestimmungen in Einklang steht.

In Nachwirkung veralteter, politisch und rechtlich überholter Anschauungen sind bei der wissenschaftlichen Bearbeitung jener Bestimmungen, die den Kirchen die Freiheit bringen, die engen Bindungen an den Staat lösen wollten, wieder Ideen einer vergangenen Zeit lebendig geworden, haben einzelne Regierungen und Parlamente, statt die Gedanken der Reichsverfassung in schöpferischer Freiheit zur Durchführung zu bringen, in bürokratischer Ängstlichkeit möglichst viele der Bestimmungen einer verflossenen Epoche zu retten gesucht. Daher ist die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Staaten eine durchaus verschiedene geworden. Während die einen den Kirchen volle Freiheit gewähren, haben andere sich im Wege des Vertrages oder auch durch einseitige Gesetzgebung in verschiedenem Umfang Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte zu sichern gewußt. Insbesondere ist es Preußen, das in Gegensatz zu anderen Ländern den Kirchen die von der Reichsverfassung zugesicherte Freiheit noch in hohem Maße vorenthalten hat, ja Bestimmungen aufweist, die nicht nur mit dem Geist der Verfassung, sondern auch mit ihrem Wortlaut und Sinn nicht in Einklang zu bringen sind, ja z. T. — und dies namentlich auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung — geradezu verfassungswidrig sind.

Eine weit verbreitete, in durch die Verfassung überwundenen staatskirchenrechtlichen Lehren wurzelnde Auffassung sieht in den kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung nichts anderes als die Weiterführung und volle Verwirklichung des bisherigen Systems der Staatskirchenhoheit: Selbstverwaltung der Kirchen unter einer besonderen, wenn auch gelockerten Kirchenhoheit des Staates, unter einer nach wie vor spezifisch gestalteten Staatsaufsicht. Im Gegensatz hierzu wird vom Verfasser durch die Gegenüberstellung des bisherigen Staatskirchenrechtes in den deutschen Einzelstaaten und dem aus den Verfassungsberatungen klar zu erkennenden Willen des Verfassungsgebers und damit der Verfassung der Nachweis geführt: Absicht des Verfassungsgebers und Sinn der Verfassungsbestimmungen war, in bewußtem Bruch mit der Vergangenheit für Deutschland ein neues kirchenpolitisches System zu begründen: prinzipielle Trennung von Staat und Kirche, aber in besonderer Ausprägung durch Erhaltung jener lockeren Verbindung, volle Selbständigkeit der Kirchen unter der nur allgemeinen Religionshoheit und Religionsaufsicht des Staates, nur einzelne Aufsichtsrechte als Folge ganz bestimmter öffentlicher Körperschaftsrechte. Damit ist dann die Grundlage zu einer systematischen Darstellung des neuen Staatskirchenrechtes in den Ländern gewonnen, zugleich aber auch der Maßstab zu kritischer Wertung.

So bietet dies Buch eine systematisch-kritische Darstellung sowohl des bisherigen, wie vor allem des nunmehr in Deutschland geltenden Staatskirchenrechtes des Reiches wie der Länder. Damit wird das Buch über den Rahmen wissenschaftlicher Auseinandersetzung hinaus zugleich zu einem Hilfsmittel für die Praxis. Durch die Herausstellung dessen, was die Verfassung gewollt und wie dieser Wille in den einzelnen deutschen Ländern so durchaus verschiedene Ausprägung erlangt hat, werden endlich die Wege gewiesen, die bei der weiteren Ausgestaltung des Staatskirchenrechtes, aber auch bei der Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeschlagen werden müssen, wenn die Absichten des Verfassungsgebers, den Kirchen die Magna charta libertatis zu bescheren, nicht noch mehr, als schon geschehen, verwässert werden soll.

Im selben Verlag erschien soeben:

Konrad Beyerle,

Geheimrat, o. Professor der Rechte an der Universität München, ehemaliges Mitglied der Nationalversammlung und des Reichstags, stellvertretender Vorsitzender der Görresgesellschaft:

Zehn Jahre Reichsverfassung

44 S. gr. 8^o. Kart. Mk. 1.80.

Aus einigen der vielen anerkennenden Urteilen:

Der bekannte Münchener Universitätsprofessor gibt einen gedrängten, durch die Klarheit und die Wärme der inneren Anteilnahme ausgezeichneten Überblick über die am Werk von Weimar verdienten Persönlichkeiten und über den geschichtlichen Werdegang desselben, um schließlich in einer Würdigung seine großen Vorzüge und die steigende Anerkennung hervorzuheben, die es im Leben des Staatsvolkes wie von Seite der Fachwissenschaft findet, aber auch jene Fragen zu kennzeichnen, die noch ungelöst sind. Die feine Art, von staats-erzieherischen Gesichtspunkten her die deutsche Reichsverfassung zu behandeln, die die Hand dessen erkennen läßt, der von diesen Gesichtspunkten aus einen wesentlichen Teil der Verfassung selbst mitgeprägt hat, läßt der Schrift weiteste Verbreitung wünschen.

M.

(Aus „Das Neue Reich“ 26/X, 1929.)

Eine Rückschau auf die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen deutschen Reichsverfassung, die zwei Lustren ihres Bestandes vollendet hat, auf die reichen Mühsale und die mannigfachen Konflikte ihrer Gesetzwerdung. Die Schrift läßt allen politischen Bekenntnissen und Strömungen, sofern sie nur vaterländisch sind, Gerechtigkeit und Würdigung widerfahren. Sie ist von jener unbeirrbareren Abgeklärtheit, die sich an der Größe des Vergangenen adelt, an der Tragik der eigenen Sendung läutert und am Glauben an Volk und Staat aufrichtet. Im übrigen zeigt auch diese Broschüre, daß die gemäßigt-zentralistischen Kräfte im Reiche an Stärke und Geltung gewinnen.

Dr. Josef Geiger-Südeke.

(Aus „Reichspost“, Wien, 7/X, 1929.)

Die teilweise persönlich gefärbten Mitteilungen, die der Verfasser über die Männer und das Werk von Weimar einfließen läßt, geben seiner Schrift eine besondere Bedeutung und in mancher Hinsicht dokumentarischen Wert. Nicht minder interessant ist das, was der Verfasser über die geschichtlichen Hintergründe der deutschen Reichsverfassung und über den Werdegang des Staates Bayern sowie über die Möglichkeit eines Ausgleiches zwischen Monarchisten und Republikanern ausführt. Beyerles Buch steckt voll ernster tiefer politischer Lehren und wertvoller Anregungen, und sie bietet in dem formvollendeten Gewande, das der Verfasser seinen Gedanken gibt, ein Stück echter und wahrer Staatsbürgerkunde.

(Aus „Kölnische Volkszeitung“ 18/IX, 1929.)

Eine ganz ausgezeichnete sachliche Würdigung des Werdens und Wesens der Weimarer Reichsverfassung, an deren Zustandekommen auch der Verfasser, der allen Föderalisten wohlbekannte Münchener Rechtslehrer (vorher in Göttingen), tätigen Anteil genommen hat, und die überhaupt keineswegs das Werk nur der „Revolutionsparteien“ gewesen ist. Wer sich über die historische Stellung und die dogmatische Bedeutung der Verfassung ebenso wie über ihre Mängel und Lücken, insbesondere auch über ihre föderalistischen Tendenzen, die freilich von Anfang an nur prekärer Art waren, kurz und zuverlässig unterrichten will, möge diese Schrift lesen.

K. Heldmann.

(Aus „Hannoversche Sonderzeitung“ 13/X, 1929.)

Soeben ist erschienen:

Otto Schilling,

Dr. Theol. et sc. pol., Professor an der Universität Tübingen:

Die Staats- und Soziallehre des Heiligen Thomas von Aquin

Zweite wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

VIII, 352 S. gr. 8^o. Brosch. Mk. 13.50, geb. Mk. 16.—

Kurze Inhaltsübersicht: Einleitung / Die Naturrechtslehre / Die Staatslehre / Die Soziallehre / Fragen der Gesellschaftslehre, Ehe und Familie, Sozialgeschichtliche Würdigung der thomistischen Lehre / Literaturverzeichnis / Register.

Aufs eindringlichste hat Papst Leo XIII. den katholischen Vertretern der Wissenschaft eingeschärft, die Grundsätze und Grundgedanken der „goldenen Weisheit“ des hl. Thomas v. A. zur Richtschnur zu nehmen, und aufs eindringlichste hat der größte der modernen Päpste auf die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas als klare Ausprägung der christlichen Tradition aufmerksam gemacht. „Auch die staatliche Gesellschaft“, das sind die Worte des großen sozialen Papstes in der „Enzyklika Aeterni Patris“ vom 4. August 1879, „die ja durch das Gift verderblicher Meinungen in höchster Gefahr schwebt, würde ohne Zweifel mehr Ruhe und Sicherheit gewinnen, wenn auf den Hochschulen und in den Schulen eine gesündere und dem kirchlichen Glauben mehr entsprechende Lehre vorgetragen würde, wie sie die Werke des hl. Thomas enthalten.“

Einzelne, die von den thomistischen Soziallehren keine klare Vorstellung haben, aber gleichwohl alles besser wissen, mögen die Staatslehre und Soziallehre des hl. Thomas als überwindenen, aus seiner Zeit zu erklärenden Standpunkt betrachten; wer sich die Mühe gibt, die thomistischen Soziallehren wirklich zu studieren, wird dem großen sozialen Papst Leo XIII. beipflichten und diesen Soziallehren unvergängliche Bedeutung beimessen.

Tatsächlich nimmt das der Soziallehre des hl. Thomas entgegengebrachte Interesse von Jahr zu Jahr augenscheinlich zu, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und anderen Ländern. Und nicht nur katholische Gelehrte sind es, die sich damit befassen und die dem hl. Thomas ihre Huldigung darbringen. Angesichts dieser Tatsachen und angesichts der unleugbaren Bedeutung der thomistischen Staats- und Soziallehre würde sich der katholische Geistliche und der gebildete Katholik überhaupt ein Armutszeugnis ausstellen, wenn sie ihm eine terra incognita bliebe und er dafür weder Zeit noch Interesse übrig hätte. In der vorliegenden Arbeit, die nunmehr in zweiter Auflage erscheint, sind die über die vielen Schriften des hl. Thomas hin zerstreuten Staat und Gesellschaft betreffenden Gedanken und Grundsätze systematisch zusammengefaßt, und zwar so, daß sich ein klares, leicht zu überschauendes Bild ergibt. Eine sichere Orientierung auf sozialem Gebiet ist heutzutage für Klerus und Volk unbedingte Pflicht. Die sozialchristliche Schulung bildet einen Teil, und zwar, bei uns in Deutschland, den wichtigsten Teil der katholischen Aktion. Daß dabei die von Leo XIII. als normgebend bezeichneten Soziallehren des hl. Thomas nicht außer acht gelassen werden dürfen, versteht sich von selbst. Stets hat es sich gerächt, wenn man sich über die Weisungen der Kirche hinweggesetzt hat. Möchte der deutsche Klerus durch seine Hochschätzung des hl. Thomas und seiner Wissenschaft ein Vorbild für andere sein!

Die neue Auflage der Staats- und Soziallehre des hl. Thomas enthält gegenüber der ersten Auflage wesentliche Erweiterungen, so bietet sie spezielle Ausführungen über Ehe, Familie, über Völkerrecht u. a. Fragen, während diese Fragen in der ersten Auflage mit Rücksicht auf den Umfang des Buches und mit Rücksicht auf die damaligen schlimmen Verhältnisse nicht ausführlicher besprochen werden konnten.

